



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitsschutz
Sektion Marktkontrolle und Beratung

Ergebnisbericht zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien 2025

1 Zusammenfassung

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) führt eine Totalrevision der EDI-Verordnungen über die Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien durch. Dies betrifft die Verordnungen über die Fachbewilligungen für die Desinfektion des Badwassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB), für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S) sowie für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B). Das fakultative Vernehmlassungsverfahren wurde vom 4. Februar bis zum 12. Mai 2025 durchgeführt.

Die Totalrevision wird von der Mehrheit der Stellungnehmenden grundsätzlich begrüsst. Es gingen 43 Antworten ein, davon 26 von Kantonsregierungen, kantonalen Ämtern bzw. den kantonalen Fachstellen zum Vollzug des Chemikalienrechts (nachfolgend als «kantonale Vollzugsstellen» bezeichnet), zwei von politischen Parteien, zwei von Dachverbänden der Wirtschaft, acht von weiteren Adressaten und vier von nicht in der Adressatenliste Verzeichneten ein. Unter den Antwortenden hat der schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Einführung der obligatorischen Weiterbildung

Die Einführung der obligatorischen Weiterbildung wird von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), allen kantonalen Vollzugsstellen, den Arbeitgeberverbänden VHF und Hotelleriesuisse sowie den Fachverbänden und Prüfungsstellen grundsätzlich gutgeheissen.

Abgelehnt wird die Vorgabe von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und dem Schweizerischen Drogistenverband (SDV). Der schweizerische Bauernverband (SBV) lehnt sowohl die Einführung der Weiterbildung als auch generell die Einführung einer Fachbewilligung zur Anwendung von Begasungsmitteln nach VFB-B ab. Die kantonalen Vollzugsstellen, die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und die Prüfungsstelle Associazione Prodotti Chimici (APChim) fordern, dass die Minimalanforderungen an die Inhalte der Weiterbildungen besser definiert werden.

Zudem erachten es die kantonalen Vollzugsstellen als prüfenswert, ob anstelle der derzeit vorgesehenen Lernkontrolle, eine formale Prüfung zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, eingeführt werden sollte. Einzelne Prüfungsstellen fordern eine Prüfung analog der Vorgabe in der VFB-B.

Aufsicht über die verschiedenen Organe der Fachbewilligungen

Die kantonalen Vollzugsstellen begrüssen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) künftig die Aufsicht über die verschiedenen anerkannten Prüfungsstellen anstelle der bisherigen Trägerschaften übernimmt. Einheitliche Anforderungen liegen so in der Verantwortung des BAG. Die SVP lehnt dieses Vorgehen als Misstrauensvotum gegen die bestehenden Trägerschaften ab. Zusätzlich zu den bisherigen Befugnissen im Bereich der Aufsicht, soll dem BAG auch die Kompetenz zukommen, die Anerkennung von Prüfungsstellen auszusetzen oder zu widerrufen.

Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung

Personen mit einer Fachbewilligung nach VFB-DB und VFB-S können Personen ohne Fachbewilligung anleiten, fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten auszuüben.

Im Bereich der VFB-DB wird die in Art. 7 Abs. 1 der ChemRRV verankerte Vorgabe, wie sie im Verordnungsentwurf in Art. 5 Abs. 1 präzisiert wird, von sämtlichen Stellungnehmenden abgelehnt. Eine ständige Anwesenheitspflicht des / der Fachbewilligungsinhabenden vor Ort untergrabe den Sinn der Anleitung und führe ihn ad absurdum. Die vorgeschlagene Regelung entlaste die Betriebe nicht, da sie weiterhin eine bestimmte Anzahl Personen gemäss VFB-DB ausbilden müssen und die Möglichkeit zur betriebsexternen Anleitung entfalle. Im Gegenteil: Bei Abwesenheiten der fachbewilligten Person – etwa infolge Krankheit oder Ferien – könne es erforderlich sein, Gemeinschaftsbäder vorübergehend zu schliessen, da angeleitete Mitarbeitende die entsprechenden Tätigkeiten ohne direkte Anleitung nicht ausüben dürfen. Der finanzielle und personelle Aufwand zur Ausbildung von zusätzlichen Personen sei gemäss HotellerieSuisse, VHF und SBV insbesondere für kleinere Betriebe nicht zumutbar oder unrealistisch. Die kantonalen Vollzugsstellen regen an, die Anleitung so zu gestalten, dass die Anforderungen der TBDV¹ an das Badewasser eingehalten werden können.

Im Bereich der VFB-S wird von den kantonalen Vollzugstellen die Anleitung vor Ort zumindest zu Beginn jeder Bekämpfung befürwortet, da so Kundenfragen durch den Fachbewilligungsinhabenden beantwortet werden

¹ Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)

können. Der Verband schweizerischer Schädlingbekämpfer (VSS) befürwortet, dass grundsätzlich jede Schädlingbekämpfung durch Personen ohne Fachbewilligung unter Anleitung zu erfolgen habe.

Weitere Rückmeldungen

- Die kantonalen Vollzugstellen fordern eine Meldepflicht beim BAG von Personen mit Bewilligungen aus EU/ Efta Mitgliedstaaten für alle Fachbewilligungen. Bei automatischer Anerkennung wären diese Personen nicht bekannt und der Vollzug (z.B. Entzug einer Fachbewilligung) sei nicht möglich.
- Die Anerkennung von Berufserfahrung ohne Nachweis einer Weiterbildung und von Ausbildungsgängen, sofern keine Fachbewilligungsprüfung abgelegt wird, soll gestrichen werden. Eine Vollzugsstelle fordert die generelle Streichung, da diese Möglichkeit in den Fachbewilligungen des UVEK ebenfalls nicht gegeben sei.
- Die SPS und die kantonalen Vollzugsstellen regen an, eine Staffelung der Weiterbildungspflichtigen in zeitlichen Tranchen vorzusehen, damit sichergestellt werden kann, dass die Weiterbildungsangebote die zu erwartende Nachfrage abdecken können.
- Die Anforderungen zum Bestehen der Fachbewilligungsprüfungen werden von den kantonalen Vollzugsstellen als eher zu tief empfunden. Die beteiligten Fachverbände IFC, OdA igba und VSS fordern zum Bestehen der Prüfung entweder einen Schwellenwert von 80% der Gesamtpunktzahl und/oder die Einführung von priorisierten Fragestellungen, deren falsche Beantwortung zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- Die Bedeutung eines Angebots von Weiterbildungskursen und Prüfungen in allen Amtssprachen wird von der kantonalen Vollzugsstelle TI und von APChim besonders hervorgehoben. Das BAG soll dies sicherstellen.
- Der Begriff „Gemeinschaftsbäder“ in der VFB-DB soll nach Ansicht der kantonalen Vollzugsstellen und der Fachverbände in diesem Bereich durch einen Verweis auf die TBDV, die den Begriff «öffentliche Anlage oder Bad» verwendet, ersetzt werden.
- Der VSS will im Geltungsbereich der VFB-S, dass auch betriebsinterne, berufliche Bekämpfungen fachbewilligungspflichtig werden. Die derzeitige Einschränkung, dass nur berufliche oder gewerbliche Bekämpfungen «im Auftrag Dritter» eine Fachbewilligung erfordern, soll gestrichen werden.
- Eine abschliessende Liste der fachbewilligungspflichtigen Gase gemäss Art. 2 VFB-B ist nach Ansicht der kantonalen Vollzugsstellen nicht sinnvoll. Eine Ausweitung z.B auf Gase mit H330 (Lebensgefährlich beim Einatmen) sei zu prüfen.

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Allgemeine Anmerkungen zu den drei Vorentwürfen	6
2.1	Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme	6
2.2	Zustimmung mit Änderungswünschen	6
2.3	Grundsätzliche Überarbeitung	6
2.4	Allgemeine Ablehnung der Vorentwürfe	6
2.5	Verweise auf andere Stellungnahmen	6
2.6	Generelle Bemerkungen	6
2.7	Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind	8
3	Anmerkungen zur VFB-DB	10
3.1	Grundsätzliche Überarbeitung	10
3.2	Zustimmung mit Änderungswünschen	10
3.3	Allgemeine Bemerkungen	10
3.4	Art. 1 Geltungsbereich	10
3.5	Art. 2 Gemeinschaftsbäder	10
3.6	Art. 3 Fachbewilligung	11
3.7	Art. 4 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	11
3.8	Art. 5 Anleitung	12
3.9	Art. 6 Fachprüfung	13
3.10	Art. 7 Weiterbildung	14
3.11	Art. 10 Berufserfahrung	14
3.12	Art. 11 Verweigerung der Anerkennung (von Berufserfahrung)	14
3.13	Art. 12 BAG	14
3.14	Art. 14 Prüfungsstellen	15
3.15	Art. 15 Weiterbildungseinrichtungen	15
3.16	Art. 16 Fachbewilligungsausschuss	15
3.17	Art. 19 Übergangsbestimmung	15
3.18	Anhang 1 Fähigkeiten und Kenntnisse	15
3.19	Anhang 2 Reglement über die Fachprüfung	15
3.20	Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen	17
4	Anmerkungen zur VFB-S	18
4.1	Grundsätzliche Überarbeitung	18
4.2	Zustimmung mit Änderungswünschen	18
4.3	Allgemeine Bemerkungen	18
4.4	Art. 1 Geltungsbereich	18
4.5	Art. 2 Fachbewilligung	18
4.6	Art. 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	19
4.7	Art. 4 Anleitung	19
4.8	Art. 5 Fachprüfung	20

4.9	Art. 6 Weiterbildung	20
4.10	Art. 7 Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten	20
4.11	Art. 8 und 9: Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung	21
4.12	Art. 14 Prüfungsstellen	21
4.13	Art. 15 Weiterbildungseinrichtungen	21
4.14	Artikel 16 Fachbewilligungsausschuss	21
4.15	Anhang 1 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse	21
4.16	Anhang 2 Reglement über die Fachprüfungen	22
4.17	Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen	23
5	Anmerkungen zur VFB-B	24
5.1	Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs	24
5.2	Grundsätzliche Überarbeitung	24
5.3	Zustimmung mit Änderungswünschen	24
5.4	Allgemeine Bemerkungen	24
5.5	Art. 2 Fachbewilligung	24
5.6	Art. 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung	24
5.7	Art. 7 und 8 Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung	25
5.8	Art. 13 Prüfungsstellen	25
5.9	Art. 14 Weiterbildungseinrichtungen	26
5.10	Art. 15 Fachbewilligungsausschuss	26
5.11	Art. 16 (Gebühren)	26
5.12	Art. 18 Übergangsbestimmungen	26
5.13	Anhang 1 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse	26
5.14	Anhang 2 Reglement über die Fachprüfungen	27
5.15	Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen	28
6	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	29
6.1	Kantone / Cantons / Cantoni	29
6.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale	29
6.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia	30
6.4	Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires supplémentaires / Elenco di ulteriori destinatari	30
6.5	Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten / Pas dans la liste des destinataires / Non nell'elenco dei destinatari	30

2 Allgemeine Anmerkungen zu den drei Vorentwürfen

2.1 Expliziter Verzicht auf eine Stellungnahme

Wer
SAV; KVV

2.2 Zustimmung mit Änderungswünschen

Wer
AG; AI; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GR; JU; LU; NE; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TI; TG; VD; VS; ZH; SPS

2.3 Grundsätzliche Überarbeitung

Wer
SDV

2.4 Allgemeine Ablehnung der Vorentwürfe

Hinweis: Werden einzelne Verordnungen abgelehnt ist dies bei den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen aufgeführt.

Wer	Was
SVP	Ablehnung der obligatorischen Weiterbildungspflicht alle 5 Jahre und Ablehnung der Aufsicht durch das BAG über die Prüfungsstellen anstelle der bisherigen Trägerschaften. Die Verpflichtung zur Weiterbildung ist unverhältnismässig, praxisfern und kostenintensiv. Es ist unnötig Fachpersonen zu verpflichten, zumal die bisherige, freiwillige Regelung ausreichend und praxistauglich war. Die vollständige Zentralisierung der Aufsicht beim BAG ist aus Sicht der SVP ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Berufsverbänden und den Badbetreibenden.

2.5 Verweise auf andere Stellungnahmen

Wer	Was
AI	Unterstützt die Stellungnahme des Interkantonalen Labors Schaffhausen
GL	Verweist auf die Stellungnahme des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR
BE; FR; SO; VD; ZG	Verweisen auch auf die chemsuisse als Basis Ihrer Stellungnahme
OW	Verweist auch auf die Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone
APChim	Verweist auch auf die Stellungnahme der APRT

2.6 Generelle Bemerkungen

Wer	Was
GL	Bei den Regelungen sei zu berücksichtigen, dass der Vollzug für kleine Kantone herausfordernd ist.

VD	Die Möglichkeit der Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung durch einen Fachbewilligungsinhaber oder einer Inhaberin bei der VFB-DB und VFB-S ist zu streichen.
VD	Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen sollen verpflichtet werden, den kantonalen Fachstellen Personen mit Fachbewilligung oder Erneuerungen der Fachbewilligungen zu melden.
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; LU; SG; SH; SO; TG; VS; ZH; APChim; KVU	Die Einführung der Weiterbildungspflicht wird gutgeheissen. Eine Vorgabe in Anhang 3 zu inhaltlichen Minimalanforderungen für die Weiterbildung prüfen und aktuelle Entwicklungen berücksichtigen. Eine Vorgabe zum Inhalt soll dem Ziel der periodischen Weiterbildungspflicht dienen. Das Wissen soll aufgefrischt werden und neue Entwicklungen in die Weiterbildung sollen integriert werden können (z.B zurzeit die Chloratproblematik und invasive Organismen). Insbesondere Personen mit gleichwertigen Qualifikationen, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz. Dass sich eine Weiterbildung gemäss Anhang 3 Ziffer 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint ungenügend.
AG	Zur Sicherstellung des Verständnisses der Inhalte, ist ein Weiterbildungsabschluss durch eine Lernkontrolle oder Prüfung wichtig.
AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; VS	Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen streichen. Gleichwertigkeit nur mit Fachbewilligungsprüfung. Es sollen die Vorgaben zur Anerkennung analog den Prüfungsstellen angewendet werden, da ein Berufsabschluss auch erreicht werden kann, wenn die spezifischen Prüfungsergebnisse zur Fachbewilligung ungenügend waren.
BL	Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung streichen
AG; AR; BE; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; VS	Anerkennung von Berufserfahrung gemäss VFB-DB, VFB-S und für CO₂ gemäss VFB-B nur mit Weiterbildungsnachweis Neben der praktischen Berufserfahrung muss mindestens eine Weiterbildung nachgewiesen werden, da Berufserfahrung die theoretischen Anforderungen nach Anhang 1 nicht abdecken kann. Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden.
VS	Zur Bewertung von Gesuchen um Anerkennung von Berufserfahrung soll das BAG den Fachbewilligungsausschuss anhören.
Ti; APChim	Der Bund soll Weiterbildungsangebote direkt oder indirekt in den Landessprachen und den Gebieten sicherstellen. Die Weiterbildungseinrichtungen sollen in Anhang 3 verpflichtet werden, dass sie in genügender Häufigkeit innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren Weiterbildungen in den Landessprachen anbieten. Der Begriff «l'ente responsabile (Trägerschaft)» ist im italienischen Text zu streichen/ ersetzen: VFB-DB, VFB-S: Art. 16 Abs. 1; Anhang 2 Ziffern 1 und 2; VFB-B: Art. 15 Abs. 1; Anhang 2 Ziffern 1 und 2
AR; GE; LU; VS; KVU	Die Aufsicht der Aus- und Weiterbildung durch das BAG anstelle der bisherigen Trägerschaften wird befürwortet
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Das BAG soll die Anerkennung von Prüfungsstellen verweigern oder aussetzen dürfen , wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist. Es kam im Bereich «Sachkenntnis» vor, dass unqualifizierten Teilnehmenden trotz ungenügender Leistungen von einzelnen Prüfungsstellen das Prüfungszertifikat erteilt wurde.
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Pflicht zum Kursangebot für Prüfungsstellen prüfen Gemäss den aktuellen Vorlagen müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichergestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Diese Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder

	bei den Weiterbildungseinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass die Prüfungsstellen von den Ausbildungsstellen unabhängig sein müssen.
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; VS	Meldepflicht der Prüfungsstellen an das BAG bei ungenügenden Prüfungen Alternativ die Begrenzung der Anzahl Prüfungsversuche in Anhang 2 streichen, da ohne Meldung / Registrierung von ungenügenden Prüfungen die Vorgabe, dass die Prüfung maximal zweimal wiederholt werden darf, wirkungslos ist.
VS	Die Unterstützung des BAG durch Fachbewilligungsausschüsse wird begrüsst.
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; ZH; SPS	Prüfen der Möglichkeit, ob Gruppen von Fachbewilligungsinhabende zeitlich gestaffelt die Weiterbildungspflicht wahrnehmen können Die Übergangsfristen für die Erneuerung von Fachbewilligungen sind so auszugestalten, dass keine Engpässe bei den Weiterbildungsangeboten entstehen. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung. Ohne Staffelung ist zu vermuten, dass 2030 ein übermässiger Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle fünf Jahre wiederholt. Es wird herausfordernd sein, unter diesen Umständen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.
SDV	Die Weiterbildungspflicht wird abgelehnt, da der Bedarf nicht belegt ist. Den Personen mit Fachbewilligung sollen keine unverhältnismässigen Verpflichtungen auferlegt werden.
SGB	Die Vorgaben zur Arbeitssicherheit in Betrieben nach Art. 24a ArGV3 integrieren. Die Vorlagen sind für den SGB zentral und es besteht ein erheblicher Regelungsbedarf. Es ist nicht ersichtlich, wie den Fachbewilligungsinhabenden jene Kompetenzen vermittelt werden, die erforderlich sind, um den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb sicherzustellen, wie er in Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) vorgeschrieben ist. Die Kompetenz zum Führen eines betrieblichen Chemikalienverzeichnis und die Integration von SICHEM in die Ausbildung ist notwendig.

2.7 Weitere Themen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GR; JU; LU; NE; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TI; TG; VD; VS; ZH	Zentrales Register der Fachbewilligungsinhabenden für den Vollzug etablieren Das Register soll zeitnah etabliert werden, um einen wirkungsvollen Vollzug zu unterstützen. Mit der vorliegenden Vernehmlassung sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden. Der Zugriff soll für die Vollzugsbehörden kostenlos sein. Begründung: Erlassene Sanktionen nach Art. 11 ChemRRV werden von anderen Vollzugsstellen erkannt, was sonst nicht gewährleistet wird auch bei Meldung an das BAG. Die erlaubte zweimalige Wiederholung der Prüfung kann erfasst und damit kontrolliert werden. Der Vollzug braucht einen vollständigen Überblick über alle Fachbewilligungsinhabende.
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TG; VS	Meldepflicht für Personen mit EU/Efta Bewilligungen einführen Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhabenden braucht es eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten.
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS; ZH; SPS; SVG; VHF (nur VFB-DB)	Begrüssen die Weiterbildungspflicht mit Befristung der Fachbewilligung. Es soll aber ein Vorgehen vorgesehen werden, dass Personen mit Fachbewilligung ihre Berufstätigkeit regulär ohne Unterbrechung fortführen können, falls aktuelle Weiterbildungsangebote fehlen oder in Härtefällen (z. B. bei Krankheit, Unfall).

ZH	Nach Abschluss der Weiterbildung ist eine neue Fachbewilligung mit verlängerter Gültigkeit auszustellen. Ein einziges, einheitliches Dokument würde vorliegen, aus dem die aktuelle Gültigkeit für den Vollzug eindeutig ersichtlich ist.
VD	Die Kursgebühren sind erheblich und können eine abschreckende Wirkung haben.

3 Anmerkungen zur VFB-DB

3.1 Grundsätzliche Überarbeitung

Wer
allpeco; IFC; OdA igba; SVG; VHF

3.2 Zustimmung mit Änderungswünschen

Wer
APChim; APRT; aqua suisse; ASSA; HotellerieSuisse; SBV (Bademeister)

3.3 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Was
LU	Keine separate Terminologie zum Regelungsgegenstand der VFB-DB Anstelle des Begriffs „Gemeinschaftsbad“ soll direkt auf die TBDV verwiesen werden, die den Begriff „öffentlich zugängliches Bad“ verwendet.
aqua suisse; IFC	Unternehmerischer, finanzieller und organisatorischer Handlungsspielraum der Prüfungs- und Weiterbildungsanbieter soll gewahrt werden. Prüfungsgebühren und Kurskosten müssen sich nach Marktpreisen richten. Praxisbezug der Fachbewilligung soll gewahrt und eine Akademisierung verhindert werden.
allpeco	Angesichts der Herausforderungen, die die Covid 19 Pandemie aufgezeigt hat, sollte eine Fachbewilligung für Desinfektion (VFB-D), die auf verschiedene Fachrichtungen zugeschnitten ist, ausgearbeitet werden.
APChim; aqua suisse; ASSA; IFC	Die Einführung der obligatorischen Weiterbildung wird begrüsst, da die bisherigen Weiterbildungsangebote nur begrenzt genutzt wurden.
APRT, aqua suisse; IFC	Modalitäten der Weiterbildung sollen geregelt werden, um die Sicherheit in Betrieben zu erhöhen.
Aqua suisse	Vorgabe zur Anerkennung neuer Prüfungs- und Weiterbildungsstellen einfügen.
VHF	Behörden müssen sicherstellen, dass die Vergabe von Lizenzen für Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen innert nützlicher Frist erfolgt.
ASSA	Der Modernisierung und Vereinheitlichung der Regelungen wird zugestimmt. Zentral ist eine praxisnahe Ausgestaltung, die den vielfältigen Realitäten in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft Rechnung trägt.

3.4 Art. 1 Geltungsbereich

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; GE; GL; GR; FR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TG	Prüfen, ob der Geltungsbereich der VFB-DB insbesondere auf Duschanlagen gemäss TBDV ausgeweitet werden kann Da Mindesttemperaturen für Wasser in Duschanlagen diskutiert werden, (Richtlinien des SVGW) ist zu überlegen, ob die Fachbewilligungspflicht auf Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, sofern Biozide eingesetzt werden (Stichwort: Legionellenbekämpfung). Die nötigen Fachkenntnisse unterscheiden sich nicht.

3.5 Art. 2 Gemeinschaftsbäder

Wer	Was

AG; AR; BE; BL; BS; GE; GL; GR; FR; JU; SG; SH; SO; TI; TG; VD; VS; ZH APChim; APRT; aqua suisse; ASSA; IFC; OdA igba; SBV (Bademeister); SVG; VHF	Zur Definition des Begriffs Gemeinschaftsbad und zur Ableitung der Fachbewilligungspflicht direkt auf die TBDV verweisen, damit die Anforderungen an das Badewasser erfüllt werden können. Formulierung des Artikels: Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss TBDV. Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen (z.B. Fitnessvereine) betrieben werden. Dies in Abweichung zur TBDV, wo einzig die Nutzung eines Bades im familiären Rahmen ausgenommen ist.
AG; BE; BL; FR; GL; GR; SG; SO; TG; VS; ZH	Alternative zur Anpassung der Definition des Begriffs Gemeinschaftsbäder Formulierung wählen, die den Vollzugsstellen abhängig vom Nutzerkreis erlaubt, eine Fachbewilligung zu verlangen (Ausnahme: Bäder im familiären Rahmen).
JU	Abgrenzung Gemeinschaftsbad - private Anlagen in VFB-DB aufnehmen Die Erläuterungen zur Abgrenzung sind willkommen. Für einen einheitlichen Vollzug die Präzisierungen in die Verordnung aufnehmen.

3.6 Art. 3 Fachbewilligung

Wer	Was
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Es fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung einer Person mit Fachbewilligung durchgeführt werden darf (bisher in Art. 1 Abs. 2 VFB-DB).

Art. 3 Abs. 1

Wer	Was
ASSA; SBV (Bademeister)	Präzisierung einfügen, dass pro Betrieb nur eine Person mit Fachbewilligung erforderlich ist. Sie trägt die Verantwortung für die Schulung des Personals.
SVG; VHF	Unrealistisch und erheblicher Mehraufwand für Betriebe zur Erfüllung der heutigen Regelung. Formulierungsvorschlag: In öffentlich zugänglichen Schwimmbädern muss mindestens eine Person, welche beruflich oder gewerblich Wirkstoffe und Verfahren zur Desinfektion von Badewasser einsetzt, über eine Fachbewilligung verfügen.

3.7 Art. 4 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

Wer	Was
APRT; aqua suisse	Kriterien zum Entzug der Fachbewilligung neu festlegen Bei fehlender Weiterbildung, ungenügende Lernkontrollergebnisse oder rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des Fachbewilligungsinhabers, soll ein Entzug oder eine nichtverlängerung der Fachbewilligung erfolgen, sofern eine Meldung (Antrag) von Vollzugsstellen oder der Weiterbildungsstellen vorliegt.
SVG; VHF	In Härtefällen (Krankheit, Unfall) soll die Fachbewilligung durch Besuch einer Weiterbildung erneuert werden können. Eine erneute Fachprüfung erscheint in diesen Fällen unverhältnismässig

Art. 4 Abs. 1

Wer	Was
APChim; APRT; aqua suisse; IFC	Befürworten die Befristung der Gültigkeitsdauer auf fünf Jahre, da die Sicherheit in den Anlagen erhöht wird

Art. 4 Abs. 2

Wer	Was
-----	-----

AG; BE; BL; BS; FR; GE; JU; SG; SH; SO; VS	Satz umformulieren: «Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.»
HotellerieSuisse	Gefahr von Engpässen bei Weiterbildungsangeboten vermeiden Wird die Verlängerung ab dem Abschluss der Weiterbildung berechnet, besteht die Gefahr, dass Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber die Weiterbildung erst kurz vor Ablauf ihrer Bewilligung absolvieren, was zu Engpässen führen und die dringend benötigte Flexibilität für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einschränken könnte.

Art. 4 Abs. 3

Wer	Was
APRT, aqua suisse	Weiterbildungsbestätigung nur nach bestandener Lernerfolgskontrolle Sicherheitsrisiken wären zu erwarten, wenn auch bei Kenntnismängeln die Weiterbildungsbestätigung ausgestellt würde. Eine Prüfung statt Lernerfolgskontrolle durchführen.

3.8 Art. 5 Anleitung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; TI; SG; SH; SO; SZ; VS	Ständige Anwesenheit vor Ort der Person mit Fachbewilligung ist unsinnig Eine Regelung wonach die Person mit Fachbewilligung für die Anleitung <u>ständig</u> vor Ort sein muss, würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad Absurdum führen. Daher präzisieren, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; VS; ZH; SVG; VHF	Zu ergänzen: Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht.
ZH	Statt eine dauernde soll eine regelmässige Anwesenheit für Anleitung erlaubt sein, um externe Anleitung (wie bisher) zu ermöglichen Heute wäre die Anleitung ausschliesslich durch betriebsinterne Personen möglich. Vor allem in Hotels und Feriensiedlungen werden kleinere Bäder heute in vielen Fällen von externen Fachunternehmen und Dienstleistern mit entsprechender Fachbewilligung betreut.
VD	Die Weiterbildungspflicht soll auch für Personen unter Anleitung gelten-
HotellerieSuisse; SBV (Bademeister)	Anleitung immer vor Ort ist für kleinere Betriebe unzumutbar Handmessungen sind täglich durchzuführen. Es ist unzumutbar resp. unmöglich, , dass die Person mit Fachbewilligung dabei immer anwesend sein muss.
ASSA; SVG; VHF	Klarstellung: Anwesenheitspflicht nur während der eigentlichen Anleitung Klarstellen, dass die Anwesenheit der Person mit Fachbewilligung lediglich während der eigentlichen Anleitung und Instruktion erforderlich ist. Eine wöchentliche Anwesenheit der Fachbewilligungsperson kann akzeptiert werden, sofern sie verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar ist.
SVG; VHF	Anforderungen zur Anwesenheitspflicht auf eidgenössischer Ebene regeln Anforderungen von Fachbewilligungsinhaber/innen müssen explizit in der entsprechenden Verordnung geregelt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Betriebe, der Fachbewilligungsinhaber/innen sowie der angeleiteten Personen müssen sich aus den Verordnungen auf eidgenössischer Ebene ergeben – nicht aber aus Merkblättern (z.B. Merkblatt A 10 der chemsuisse), Handbüchern oder

	ähnlichen Dokumenten. Nur so können bestehende Unsicherheiten beseitigt sowie Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b

Wer	Was
APChim; APRT	Zweijährige Übergangsfrist zur Ausbildung von neuem Personal einführen Bei ständiger Anwesenheitspflicht müssen Betriebe, die bisher nur einmal pro Woche angeleitet wurden ab 1.1.2026 Zeit haben, um neues Personal auszubilden.
aqua suisse	Litera a streichen da nicht relevant für die Ausbildung und die Prüfung zur Fachbewilligung, da er einen sachfremden und unbegründeten Eingriff in die freie Betriebsorganisation der Betriebe darstellt.
SVG; VHF	Neuformulierung der Pflichten der anleitenden Person Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, die nach Abs. 2 definierten Tätigkeiten im Rahmen der Fachbewilligung selbständig durchzuführen. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Schulung der anzuleitenden Person vor Ort auf der Anlage durchführen, dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.

Art. 5 Abs. 2

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; VD; VS; SVG; VHF	Pflicht zur Protokollierung der Parameter und Korrekturmassnahmen Zusätzlicher Buchstabe einzufügen: [dass die angeleitete Person] «die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert.»
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SH; SG; SO; SZ; TG; VD; VS; SVG; VHF	Kenntnis und Umsetzung der Notfallmassnahmen Zusätzlicher Buchstabe einfügen: [dass die angeleitete Person] «die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann.»

Art. 5 Abs. 3

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; JU; SG; SH; SO; VD; VS;	Inhalt resp. Umfang der Dokumentation der Anleitung ergänzen Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung <u>mindestens im Umfang gemäss Abs. 2</u> dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen.
TI	Neue Bst a einfügen: Die Dokumentation muss für den Vollzug leicht überprüfbar sein. Der oder die Bewilligungsinhabende muss Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Durchführung der Schulung des instruierten Personals belegen.

3.9 Art. 6 Fachprüfung

Wer	Was
VD	In Abs. 3 den Begriff „Fragenkatalog“ statt „Aufgabenkatalog“ verwenden
aqua suisse; IFC; OdA igba	Anforderungen an Fachprüfung in Wegleitung regeln (Basis SBFI Merkblatt) Anhang 2 weist organisatorische Mängel auf. Zudem können keine praxisrelevanten Anpassungen und Ergänzungen zeitnah vorgenommen werden, da dazu jeweils eine Ordnungsrevision anzustossen wäre. Die Wegleitung wird in Zusammenarbeit mit den Prüfungsstellen erarbeitet.

SVG; VHF	Bestehen der Prüfung: 70% ist eher zu tief aber akzeptabel, wenn bei der Lernkontrolle in der Weiterbildung ebenfalls ein Schwellenwert erreicht werden muss.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.10 Art. 7 Weiterbildung

Wer	Was
AG; AR; BE, BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TG; VS	Prüfen, ob auch der Abschluss der Weiterbildung mit Prüfung sinnvoll ist Dies ist auch in anderen Rechtsgebieten üblich (z.B. VFB-B und Gefahrgutbeauftragten Ausbildung) und stellt die Qualität der Fachbewilligung, insbesondere wenn diese ohne Prüfung erlangt wurde, sicher. Es ist unklar wie sich eine Lernkontrolle gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden.
OdA igba; SVG; VHF	Abschluss der Weiterbildung zwingend mit Prüfung und Schwellenwert zum Bestehen einführen.
TI	Weiterbildungseinrichtungen müssen regelmässig Weiterbildungskurse in allen Landessprachen anbieten.
aqua suisse; IFC; OdA igba	Abs. 3 Bst d: Unterrichtsinfrastruktur (nicht Unterrichtsstruktur)
aqua suisse; IFC; OdA igba	Zur Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen müssen diese als qualitätssichernde Massnahme Vorbereitungskurse zur Fachprüfung anbieten. Es muss eine Kohärenz zwischen dem Angebot von Vorbereitungskursen und Weiterbildungen geben.

3.11 Art. 10 Berufserfahrung

Wer	Was
BL	Wieso wird Berufserfahrung nur bei den EDI-Fachbewilligungen anerkannt und bei den Fachbewilligung Pflanzenschutz nicht?
GE	Abs. 2: Eventuell Prüfung als Anerkennungsbedingung einführen.
AG; AR; BE; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; VS	Abs. 5 anpassen: Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 Weiterbildung gemäss Art. 7 befristet und kann analog zu Art. 4 Abs. 2 verlängert werden.

3.12 Art. 11 Verweigerung der Anerkennung (von Berufserfahrung)

Wer	Was
VD	Die Anforderungen zur Anerkennung von Berufserfahrung nach Anhang 4 Ziffer 1 sind nicht ausreichend. Sie können einen Fähigkeitsnachweis nicht ersetzen.

3.13 Art. 12 BAG

Wer	Was
VD	Neuer Absatz einfügen: Prüfungsgebühren festlegen durch BAG Prüfungsgebühren schweizweit und, falls nicht möglich, in den (Sprach) Regionen festlegen und Einhaltung kontrollieren.
aqua suisse; APRT	Neue Aufgabe BAG: Entscheid über Entzug von Fachbewilligungen Bst k (neu): Es entscheidet über den vorübergehenden Entzug der Fachbewilligung nach Artikel 4.
aqua suisse; IFC	Neue Aufgabe BAG: Prüfungswegleitung mit Prüfungsstellen erarbeiten Bst l (neu): I. Es erlässt, auf Vorschlag der Prüfungsstellen, eine Wegleitung über die Fachprüfungen

3.14 Art. 14 Prüfungsstellen

Wer	Was
aqua suisse; IFC	Neue Pflicht einführen, dass die Prüfungsstellen eine Wegleitung über die Fachprüfungen zu Händen des BAG ausarbeiten.

3.15 Art. 15 Weiterbildungseinrichtungen

Wer	Was
AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Zusätzliche Bestimmung einfügen, dass die Weiterbildungseinrichtungen die Weiterbildungsnachweise mit Themen erstellen. So ist klar, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Dies ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und hier aufzuführen.
AR	Klarstellen, dass die Weiterbildungseinrichtungen die Weiterbildungsnachweise ausstellen.
VD	Was ist unter „wesentliche Änderungen, welche die Kriterien für die Anerkennung betreffen“ zu verstehen?
APChim	Bst. d: Praktische Arbeiten auf Aktivchlorgehalt und Szenarien beschränken, die sicherheitsrelevant sind.

3.16 Art. 16 Fachbewilligungsausschuss

Wer	Was
APChim; APRT; OdA igba	Aufnahme der Prüfungsstellen in den Fachbewilligungsausschuss , da sie direkten Einfluss auf die Qualität der Fachbewilligung und Erfahrung in der praktischen Umsetzung haben
aqua suisse; IFC	Prüfungs- und Weiterbildungsorgane sollen ex officio Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein. Die Prüfungsstellen «in geeigneter Weise einzubinden» reicht nicht, sie müssen Kraft ihrer operationellen Tätigkeit vollwertige Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses sein.
TI; VD; OdA igba	Kompetenzen / Aufgaben des Fachbewilligungsausschusses ergänzen: Vergleichbar formulieren wie in Art. 14 für die Prüfungsstellen.

3.17 Art. 19 Übergangsbestimmung

Wer	Was
APChim; aqua suisse; IFC	Auch in der Verordnung – nicht nur im erläuternden Bericht ergänzen, dass bisherige Prüfungsstellen die Anerkennung behalten.
SVG; VHF	Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der VFB-DB vorsehen, um Engpässe bei den Ausbildungsangeboten zu vermeiden.

3.18 Anhang 1 Fähigkeiten und Kenntnisse

Wer	Was
VD	Ziffer 1.3 und 3.7: Gaz chlorhydrique » ersetzen durch « chlore gazeux » und « symptômes » durch « effets ».

3.19 Anhang 2 Reglement über die Fachprüfung

Allgemeine Bemerkung

Wer	Was
-----	-----

aqua suisse; IFC; OdA igba	Eine Wegleitung oder Weisung über die Fachprüfung gemäss Antrag zu Artikel 6 Absatz 2 soll Anhang 2 ersetzen.
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziffer 2 Periodizität und Sprache

Wer	Was
APchim	Weist darauf hin, dass eine Prüfung (Kurs) pro Jahr sichergestellt werden kann.
TI	Sicherstellen von Prüfungen in allen Sprachregionen durch das BAG Das BAG muss sicherstellen, dass die Prüfungen in allen Sprachregionen durchgeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass das BAG in allen Schweizer Sprachregionen im voraus Prüfungsstellen bestimmt.

Ziffer 3 Ausschreibung

Wer	Was
aqua suisse; IFC	Die erlaubten Hilfsmittel müssen bei allen Prüfungsstellen dieselben sein. Eine kürzere Ausschreibungsfrist als 3 Monate muss möglich sein (warum 3 Monate ist sachlich nicht nachvollziehbar).

Ziffer 4 Anmeldung

Wer	Was
aqua suisse; IFC	Anmelde- und Zahlungsfristen sind von den Prüfungsstellen entsprechend den Praxiserfahrungen selbständig festzulegen. Artikel 17 Absatz 3 enthält bereits die Gebührensatzung. Eine einheitliche Regelung unter den Prüfungsstellen wäre zum Verhältnis der Gebührensatzung zur Abmeldung oder der Absage der Prüfung sinnvoll.

Ziffer 5 Gebühr

Wer	Was
GE	Für eine einheitliche Handhabung in den Kantonen wäre empfehlenswert, die Höhe der Gebühr für die Prüfungen festzulegen.

Ziffer 6 Form und Dauer

Wer	Was
GE	Auch eine praktische Prüfung vorschreiben wie bei den beiden anderen Fachbewilligungen.

Ziffer 8 Bewertung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS;	Es ist unklar wie oft insgesamt nichtbestandene Prüfungen wiederholt werden können.
APChim; APRT; aqua suisse; IFC	Schwellenwert zum Bestehen der Prüfung auf 80% erhöhen oder priorisierte Fragen zum Thema Anlagen und Betriebssicherheit einführen deren Falschbeantwortung zum nicht Bestehen führen.

Ziffer 11 Recht auf Einsicht

Wer	Was
GE	Einsicht (in Prüfungen) in Anwesenheit eines Experten einführen.

3.20 Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen

Ziffer 5 Methode

Wer	Was
APChim	Der Unterricht umfasst Übungen zu praxisbezogenen <i>Situationen</i> .

Ziffer 6 Qualitätssicherung

Wer	Was
APChim; APRT; aqua suisse; IFC	Modalitäten der Lernerfolgskontrolle und schriftliche Prüfung einführen

4 Anmerkungen zur VFB-S

4.1 Grundsätzliche Überarbeitung

Wer
allpeco

4.2 Zustimmung mit Änderungswünschen

Wer
VSS

4.3 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Was
TG	Die Anpassung der Verordnung wird grundsätzlich begrüsst Bekämpfungsmittel werden primär in befestigten Strukturen eingesetzt und stellen damit eine erhöhte Gefahr für den Menschen und die Umwelt durch Migration in Oberflächengewässer (Abflüsse und Abschwemmung über Schächte) und Grundwasser (unbewachsene Oberflächen wie Kiesplätze etc.) dar. Die qualitativen Anforderungen sind damit mindestens denjenigen der Landwirtschaft gleichzusetzen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage nicht der Fall.
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO	Bei Beschwerden von Kunden gibt es wenig konkrete Handhabe im Vollzug Beschwerden beziehen sich hauptsächlich auf unqualifiziertes Personal, das keine Auskunft geben kann, auf dubiose Internetplattformen und auf überhöhte Preise, die nicht vorgängig kommuniziert werden und dass sofortige Barzahlung vor Ort verlangt wird. Die Vollzugsstellen haben wenig konkrete Handhabe, um dagegen vorzugehen. Die Dienstleister und der oder die zuständige Fachbewilligungsinhabende können nicht zurückverfolgt werden.
BL	Bei nicht sachgemässen Bekämpfungsaktionen ausländischer Dienstleister ist die intensivere Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden oder andere Massnahmen zu prüfen.
allpeco	Wir fordern eine umfassende und einheitliche Regelung für alle in der Verordnung aufgeführten Bewilligungsarten der allgemeinen Schädlingsbekämpfung, um die Sicherheit und Effektivität in diesem Bereich zu gewährleisten.

4.4 Art. 1 Geltungsbereich

Wer	Was
FR	Der Begriff „Schädlingsbekämpfungsmittel“ ist verwirrend, da in der vorliegenden Verordnung nur wenige Biozide und eine Pflanzenschutzmittelart erwähnt werden. Es gibt viele weitere Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.
TG	Explizit aufführen, dass im Bereich der Pflanzenschutzmittel eigene Fachbewilligungen gelten und die VFB-S dort nicht anwendbar ist.

4.5 Art. 2 Fachbewilligung

Wer	Was
-----	-----

AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Art. 3 VFB-DB. Tätigkeit unter Anleitung ist erlaubt. Grundsatz dazu einfügen.
------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 2 Abs. 1

Wer	Was
FR	Klarstellen, dass nicht nur Begasungsmittel nach VFB-B sondern auch weitere Schädlingsbekämpfungsmittel nicht von der VFB-S betroffen sind.
TG	Hinweis, dass es unklar ist, was mit Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Erntegütern gemeint ist. Betrifft dies Nacherntebehandlungen oder auch Pflanzenschutzmittelanwendungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen?
VS	Pflanzenschutzmitteleinsätze in die VFB-LG integrieren. Die Begrifflichkeiten betreffend „Mittel zum Schutz von Erntegütern“ sind unklar Die Formulierung soll wie folgt angepasst werden: « les produits phytosanitaires destinés aux traitements après récolte » oder « les produits phytosanitaires destinés à la protection des produits récoltés »
VSS	«im Auftrag Dritter» streichen. Alle beruflich/ gewerblichen Schädlingsbekämpfer sollen die Fachbewilligung erwerben insbesondere Hauswarte. Auf S. 27 der Erläuterungen wird das Beispiel Mausebäckung in Restaurants genannt. Privatpersonen dürfen in Zukunft keine Mausebäckung mehr erwerben. Genau deshalb wollen wir das nicht.

Art. 2 Abs. 2

Wer	Was
TI	Empfeht, dass die eingeschränkten Fachbewilligungen genannt werden, z.B die Fachbewilligung zur Wespenbekämpfung.

4.6 Art. 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; VS	Art. 3 Abs. 2 analog zu Art. 4 Absatz 2 VFB-DB Antrag auf Umformulierung des Satzes, da schwer verständlich.

4.7 Art. 4 Anleitung

Art. 4 Abs. 1

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS; ZH	Die Anleitung vor Ort bei Auftragsbeginn wird begrüsst, um Kundenfragen zu klären. Nach mehrmaliger Anleitung sollen Routinetätigkeiten ohne Anleitung gemäss der heutigen Praxis durchgeführt werden dürfen. Absatz 1 anpassen: «... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Art. 2 Abs. 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen. »
allpeco	Es braucht eine themenbezogene Anleitung und nur so lange bis eine sichere Handhabung durch den Angeleiteten sichergestellt ist. Der Begriff „kleinräumig“ streichen oder definieren.
VSS	«kleinräumige» streichen: Jede Schädlingsbekämpfung ohne Fachbewilligung muss grundsätzlich unter Anleitung erfolgen.
TI	Den Begriff „kleinräumig“ definieren

Art. 4 Abs. 2

Wer	Was
AG; AI; AR; BE; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Formulierung so, dass die Anleitung nur durch eine Person mit Fachbewilligung erfolgen kann. Vorschlag: «hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin vor Ort angeleitet instruiert</u> worden ist.» Anleiten statt «instruieren» verwenden

Art. 4 Abs. 3

Wer	Was
AI; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; VS	Die Dokumentation der Anleitung soll zur Beantwortung von Kundenfragen präzisiert werden und neben Art. 4 Abs. 2 folgendes beinhalten: Name, Kontaktdaten der Fachbewilligungsinhaberin oder des Inhabers, Zulassungsnummer und Handelsname des eingesetzten Biozidproduktes. Der Nachweis, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat, muss gegenüber den Vollzugsbehörden erbracht werden können.
TI	Dokumentation der Anleitung mit Produktmenge, Zielorganismen und der Begründung für die gewählte Methode präzisieren.
TI	Analog Art. 5 Abs. 3 VFB-DB Die Dokumentation muss für den Vollzug leicht überprüfbar sein.

4.8 Art. 5 Fachprüfung

Wer	Was
TI	Anpassung des Aufgabenkatalogs ermöglichen Neue Bst. zu Abs. 4 einfügen, dass der Aufgabenkatalog nach Rücksprache mit dem Fachbewilligungsausschuss angepasst werden kann.

4.9 Art. 6 Weiterbildung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TG; VS	Analog zu Art. 7 VFB-DB Abschluss der Weiterbildung mit Prüfung.

Art. 6 Abs. 2

Wer	Was
allpeco	Weiterbildung soll auch von den kantonalen Laboratorien durchgeführt werden können. Sie sollen automatisch als Weiterbildungseinrichtungen für Teilbereiche gelistet werden, sofern Kurse angeboten werden.

Art. 6 Abs. 3

Wer	Was
TI	Der Zugang zu Weiterbildungen muss ohne Einschränkungen gewährleistet sein. Die Weiterbildungskurse müssen in sinnvoller Häufigkeit in italienischer Sprache angeboten werden.

4.10 Art. 7 Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten

Wer	Was

FR	Bereitstellung einer Liste der gleichgestellten EU-Bewilligungen durch das BAG, da Fragen zur Gültigkeitsdauer und den Gleichstellungsbedingungen offen sind.
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.11 Art. 8 und 9: Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung

Wer	Was
TG	Zur Gleichstellung mit der VFB-L muss eine Fachprüfung nach Art. 4 durchgeführt werden.
VSS	Ganzer Artikel 8 streichen, da in der Schweiz ansässige Schädlingsbekämpfer immer die Möglichkeit haben eine vollwertige Fachbewilligung zu erwerben. Es gibt auch keine legale Möglichkeit Berufserfahrung zu erwerben.

Art. 9 Abs. 5

Wer	Was
AG; AI; BE; BS; FR; GE; GL; GR; SH; VS	Analog Art. 10 Abs. 5 VFB-DB: Die letzte Weiterbildung statt die letzte Tätigkeit bestimmt die Gültigkeitsdauer.

4.12 Art. 14 Prüfungsstellen

Wer	Was
VSS	Fachprüfungen mindestens einmal jährlich in allen Amtssprachen anbieten.
allpeco	Die Unterlagen 5 Jahre aufbewahren, da es zu Beweisschwierigkeiten kommen kann.

4.13 Art. 15 Weiterbildungseinrichtungen

Wer	Was
AG; BE; BL; BS; FR; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Art. 15 VFB-DB Erstellung von Weiterbildungsnachweisen mit Themen.
AR	Analog zu Art. 15 VFB-DB Weiterbildungseinrichtungen erstellen Weiterbildungsnachweise.

4.14 Artikel 16 Fachbewilligungsausschuss

Wer	Was
VSS	Prüfungsstellen als Mitglieder des Fachbewilligungsausschusses ergänzen.

4.15 Anhang 1 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse

Ziffer 1 Nr 1.3

Wer	Was
VSS	Die Organosphosphate weglassen.

Ziffer 1 Nr 1.9

Wer	Was
AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Auf die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 41 der Biozidprodukteverordnung (VBP) bzw. Artikel 61 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) sowie Artikel 8 des Chemikaliengesetzes (ChemG) und die damit verbundenen Strafbestimmungen soll hingewiesen werden.
BL	Die Schutzvorkehrungen für Dritte und Umwelt ergänzen (Sorgfaltspflicht).

Ziffer 1 Nr 1.13

Wer	Was
VSS	Das Konzept der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) erläutern können. Vorbeugende und biotechnische Massnahmen nennen können.

Ziffer 3 Nr 3.12

Wer	Was
VSS	Störfälle streichen. Schädlingsbekämpferbetriebe sind nicht betroffen.

Ziffer 4 Nr 4.5 Lagerung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Die Bestimmungen zu den Gruppe 1 und 2 Chemikalien gelten. Daher die folgenden Themen abbilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).

4.16 Anhang 2 Reglement über die Fachprüfungen**Ziffer 5 Gebühr**

Wer	Was
GE	Analog zu Ziffer 5 VFB-DB Empfehlung, die Höhe der Gebühr für die Prüfungen festzulegen.

Ziffer 6

Wer	Was
AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung formulieren insbesondere zur Protokollierung und der Anzahl anwesenden Experten.

Ziffer 8 Abs. 1

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Die Prüfungsanforderungen sind eher tief und daher zu prüfen. Falsche Antworten in Bereichen mit Gefährdung der Gesundheit oder Umwelt soll zum nicht Bestehen führen.
BL	Gewichtung der Bst. a, b, c und Berechnung der Gesamtnote präzisieren
TI; VSS	Anforderung zum Bestehen in den 5 Themenbereichen auf 40 % erhöhen.
VSS	Bekanntgabe der zulässigen Hilfsmittel durch die Prüfungsstelle Diese Pflicht fehlt und soll wieder eingefügt werden.

Ziffer 8 Abs. 3

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Unklare Formulierung zur Anzahl Prüfungswiederholung Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?

Ziffer 10 Ausstellen der Fachbewilligung

Wer	Was
allpeco	Zustellung der Fachbewilligung innert 2 Monaten nach Ablegen der Prüfung.

4.17 Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen

Allgemeine Bemerkungen

Wer	Was
allpeco	Es wird von einer Lernkontrolle gesprochen, nicht von einer Prüfung. Eine Lernkontrolle entspricht faktisch einer Anwesenheitskontrolle und würde online Teilnehmer zulassen. Es ist unklar ob die notwendigen 20 Lektionen à 45 Minuten auch für die eingeschränkte Fachbewilligung gelten. Die Erfassung der besuchten Weiterbildungsblöcke ist unklar definiert.

Ziffer 5 Methode

Wer	Was
VSS	Anzahl Teilnehmer pro Dozenten streichen, da bei der heutigen Anzahl Fachbewilligungsinhabende innerhalb von 5 Jahren zu viele Weiterbildungen durchzuführen wären, was nicht praktikabel ist.

Ziffer 7 Dauer

Wer	Was
TI	Statt 2.5 Tage 2 Tage vorsehen. Dies wäre einfacher für alle Beteiligten.
allpeco	Die Weiterbildungsdauer für eine eingeschränkte Fachbewilligung fehlt.

5 Anmerkungen zur VFB-B

5.1 Allgemeine Ablehnung des Vorentwurfs

Wer	Was
SBV	Ablehnung einer zusätzlichen Fachbewilligung nach VFB-B im Vorratsschutz. Eine zusätzliche separate Bewilligung mit Weiterbildung wird insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, die Ihre Produkte selbst lagern abgelehnt.

5.2 Grundsätzliche Überarbeitung

Wer
allpeco

5.3 Zustimmung mit Änderungswünschen

Wer
VSS

5.4 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Was
AR; AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS ZH	Begrüssen, dass nur Fachbewilligungsinhaber/-innen Begasungsmittel einsetzen dürfen. Die Möglichkeit der Anleitung wie in der VFB-S vorgesehen, wäre aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht vertretbar.
TG	Die Gefahren für Mensch und Umwelt sind mit denjenigen in der Landwirtschaft vergleichbar. Die qualitativen Anforderungen sind damit mindestens denjenigen der Landwirtschaft gleichzusetzen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage nicht der Fall.
allpeco	Eine Praxisschulung bei erster Gaslieferung durch einen Generalimporteur für Phosphorwasserstoff (PH ₃) ist notwendig. Es ist nicht akzeptabel, dass eine neue Verordnung in Kraft tritt, die lediglich PH ₃ regelt.

5.5 Art. 2 Fachbewilligung

Art. 2 Abs. 1

Wer	Was
AI; AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; VS	Prüfen, ob Kriterien sinnvoll wären, die es möglich machen weitere Gase in die bisher abgeschlossene Liste aufzunehmen (z.B Stoffgruppen mit H330 «Lebensgefahr beim Einatmen»). Schwefeldioxid fehlt in der Liste
TI	Gase streichen, für die es keine zugelassenen Produkte gibt.
TG	Für die Anwendung von Sulfuryldifluorid muss auch die Fachbewilligung Landwirtschaft ausreichend sein.

5.6 Art. 3 Gültigkeitsdauer und Verlängerung

Wer	Was
BE; BL; BS; TG	Falls die Weiterbildungsprüfung mit der Fachprüfung gemäss Art. 4 gleichzusetzen ist, ist Art. 3 entsprechend anzupassen.

Art. 3 Abs. 2

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; VS	Analog zu Artikel 4 Absatz 2 VFB-DB Umformulieren, da schwerverständlich.
allpeco	Die Prüfung abzulegen ist bei Personen ausreichend, die mehrere Begasungen pro Jahr praktisch durchführen. Eine reduzierte Stundenzahl für die Weiterbildung wäre eine Option.
allpeco	Verfällt eine Bewilligung, wenn sich jemand angemeldet hat, der Kurs aber nicht durchgeführt wird? Sind Angebote auf Italienisch vorhanden?
AG; AR; BE; BL; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Bst. b: Weiterbildungs- und Fachprüfung: Unterschied, Abnahme, Bescheinigung Klären, wie sich die Weiterbildungsprüfung von der Fachprüfung unterscheidet und wer diese abnimmt und die Prüfungsbescheinigung ausstellt. Falls es keine Unterscheidung gibt, dann ganzen Artikel anpassen. Falls die Weiterbildungseinrichtungen die Weiterbildungsprüfungen abnehmen und keine Prüfungsstelle beigezogen werden muss, muss die Ausstellung einer Bescheinigung als Aufgabe bei den Weiterbildungsstellen aufgeführt werden. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben. Die Prüfungsstelle sollte unabhängig von der Weiterbildungseinrichtung sein.

Art. 3 Abs. 3

Wer	Was
AG; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Prüfungsabschluss bescheinigen und nicht die Weiterbildung
allpeco	Was versteht man unter «erfolgreich abgeschlossen», da keine Kriterien für das Bestehen der Prüfung im Anhang 3 aufgeführt sind?
allpeco	Wie werden Weiterbildungen erfasst, da sie bei unterschiedlichen Weiterbildungseinrichtungen absolviert werden können? Erhält die Person mit Fachbewilligung eine Nachweiskarte?

5.7 Art. 7 und 8 Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung

Wer	Was
VSS	Analog zu Art. 8 VFB-S: Ganzer Artikel streichen
TG	Analog zu Art. 8 VFB-S: Gleiches Vorgehen wie bei VFB-L Analog zu Art. 9 VFB-S: Gleiches Vorgehen wie bei VFB-L

5.8 Art. 13 Prüfungsstellen

Wer	Was
allpeco	Den Produktlieferanten Zugang zum nicht öffentlichen Verzeichnis gewähren, da das Ausstellen eines neuen Ausweises vier Monate braucht. Ein Beweis über eine gültige Fachbewilligung könnte in dieser Zeit nicht erbracht werden.
VSS	Ausbildungskurse und Fachprüfungen sollen von den Prüfungsstellen mindestens jährlich in 3 Amtssprachen durchgeführt werden.

5.9 Art. 14 Weiterbildungseinrichtungen

Wer	Was
allpeco	Analog zu Art. 15 VFB-S

5.10 Art. 15 Fachbewilligungsausschuss

Wer	Was
allpeco	Fachverbände als Mitglieder ergänzen.
VSS	Analog Art. 16 VFB-S: Prüfungsstellen als Mitglieder aufnehmen.

5.11 Art. 16 (Gebühren)

Wer	Was
allpeco	Zustellung der Fachbewilligung innert 2 Monaten nach Ablegen der Prüfung.

5.12 Art. 18 Übergangsbestimmungen

Wer	Was
VSS	Streichen, da unter VFB-B bereits die Befristung auf 5 Jahre gilt.

5.13 Anhang 1 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse

Wer	Was
AG; AI; AR; BE; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; VS	Ableich der Anhänge 1 der voneinander unabhängigen VFB-B und VFB-S Dabei ist zu beachten, dass eine Fachbewilligung nach VFB-B auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung nach VFB-S verfügt, was in Ordnung ist. Es ist aber nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte aufeinander abgestimmt sind.
AG; AI; BE; BS; BL; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Anhang 1 Ziffer 1 Nr 1.9 VFB-S Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip und zur Sorgfaltspflicht ergänzen
AG; AI; BE; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG	Alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln in die Ausbildung aufnehmen.
BL; BS	Auf Schutzvorkehrungen bezüglich Dritter und der Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips in der Ausbildung eingehen
ZH	IPM unter Ziffer 4 ergänzen: das Prinzip des Integrated Pest Managements (IPM) ist zu beachten und zu vermitteln, da es ein zentrales Element der Sorgfaltspflicht (Art. 41 VBP) ist. Die Anwendung von Begasungsmitteln ist als Ultima Ratio zu betrachten und dürfe nur im Rahmen eines Bekämpfungskonzepts eingesetzt werden, das auch präventive und nichtchemische (z. B. bauliche) Massnahmen und ein Monitoring umfasst.

Ziffern 1 und 3

Wer	Was
VSS	Ergänzungen: 1.10 Schädlinge: Die wichtigsten Vorratsschädlinge nennen können. Biologie, Lebensweise, Schadwirkung der wichtigsten Schädlingsarten beschreiben und Exemplare bestimmen können.

	<p>1.11 Resistenz: Die Problematik der Resistenzbildung durch Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erläutern können (Ursachen, Präventionsmassnahmen).</p> <p>1.12 Nichtzieltiere: Situationen von Verfahren oder Anwendungen erläutern können, bei denen Nichtzieltiere gefährdet sind. Betroffene Wirbeltierarten nennen und geschützte Arten beschreiben können.</p> <p>1.13 IPM: Das Konzept der integrierten Schädlingsbekämpfung erläutern können. Vorbeugende und biotechnische Massnahmen nennen können.</p> <p>3.10: BAT- Werte streichen. „Zu überwachende Parameter (z. B. MAK-Werte, BAT-Werte) und deren Zusammenhänge nennen und anwenden können.“</p> <p>3.17 Das Prinzip des integrierten Bekämpfungsverfahrens (Integrated Pest Management, IPM) zur Minimierung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erläutern können.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziffer 4 Nr 4.6 Lagerung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Anhang 1 Ziffer 4 Nr 4.5 VFB-S: Vorgaben zu Aufbewahrung, Diebstahl und Verlust einführen.

5.14 Anhang 2 Reglement über die Fachprüfungen

Ziffer 2 Periodizität und Sprache

Wer	Was
VSS	Analog zu Art. 13 VFB-B Durchführung von Ausbildungskursen und die Fachprüfungen in 3 Amtssprachen

Ziffer 5 Gebühr

Wer	Was
GE	Analog zu Ziffer 5 VFB-DB Empfehlung, die Höhe der Gebühr für Prüfungen festzulegen

Ziffer 6 Form und Dauer

Wer	Was
AG; AI; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Anhang 2 Ziffer 6 VFB-S Vorgaben für die praktische Prüfung formulieren.
VSS	Die Prüfungsstelle soll dafür sorgen, dass die Fachprüfungen mindestens einmal jährlich in allen Amtssprachen angeboten werden.

Ziffer 8 Bewertung

Wer	Was
AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS; ZH	Analog zu Anhang 2 Ziffer 8 Abs. 1 VFB-S Prüfungsanforderungen prüfen, priorisierte Fragen einfügen.
BL	Analog zu Anhang 2 Ziffer 8 Abs. 1 VFB-S Bst. a, b, c präzisieren: Gewichtung und Berechnung der Gesamtnote.
Ti; VSS	Analog zu Anhang 2 Ziffer 8 Abs. 1 Bst. c VFB-S Anforderung zum Bestehen in den 5 Themenbereichen anpassen.

AG; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; SG; SH; SO; TG; VS	Analog zu Anhang 2 Ziffer 8 Abs. 3 VFB-S Unklare Formulierung zur Anzahl Prüfungswiederholungen.
--------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.15 Anhang 3 Reglement über die Weiterbildungen

Ziffer 5 Prüfung

Wer	Was
GE	Eine rein theoretische Prüfung ist ausreichend. Es ist jedoch wichtig, dass dies im Text angegeben wird.

Ziffer 8 Dauer

Wer	Was
AG; AI; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; GR; JU, OW; SG; SH; SO; SZ; TG; VS; allpeco	Ausbildungsdauer für alle Stoffgruppen festlegen Nicht nur für Phosphorwasserstoff angemessene Vorgaben festlegen. Es gibt auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte.
TG	Die Mindestdauer der Weiterbildungen muss analog der VFB-SB mindestens 4 Stunden betragen (Gleichbehandlung mit Fachbewilligung Spezielle Bereiche).
VSS	Schlägt vor, die Prüfungszeit einzuschliessen und Absatz 2 wie folgt zu ändern: Für die Verlängerung einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff Begasungsmitteln gem. Art. 2 berechtigt, müssen <i>inkl. Prüfung mindestens 16 Lektionen</i> à je 45 Minuten besucht werden
allpeco	Wie können praktische Übungen online durchgeführt bzw. kontrolliert werden?
allpeco	Als neue Ziffer einfügen: Praxisschulungen von Gaslieferanten oder anerkannten Begasungsexperten vor Ort bei realen Begasungen können als Weiterbildung mit entsprechender Dokumentation geltend gemacht werden.

6 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die im Folgenden Genannten haben zu den Vorlagen Stellung genommen.

6.1 Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Participanti
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève
GL	Der Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Landamman du Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
SO	Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino
UR	Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais
ZG	Baudirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

6.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Participanti
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre Unione democratica di Centro Partida Populara Svizra

6.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Partecipanti
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori <i>RINUNCIA a una presa di posizione</i>
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

6.4 Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires supplémentaires / Elenco di ulteriori destinatari

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Partecipanti
allpeco	all-pest-control, Fachverband qualifizierter Schädlingsbekämpfer Holz- und Bautenschutz
APRT	Association des piscines romandes et tessinoises Associazione delle piscine romande e ticinesi
aqua suisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik Fédération Suisse d'entreprises de technique des eaux et des piscines Federazione Svizzera delle ditte di idrotecnica e di tecnica delle piscine
HotellerieSuisse	Unternehmerverband der Schweizer Hotellerie Association des entrepreneurs de l'hôtellerie suisse Associazione degli albergatori svizzeri
IFC	Interessengemeinschaft für Fachkurse zum Umgang mit Chemikalien Communauté d'intérêts cours toxiques Gruppo d'interesse per corsi specialistici sull'utilizzo di prodotti chimici
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz Conférence des chefs des services de la protection de l'environnement Conferenza dei capi dei servizi per la protezione dell'ambiente della Svizzera <i>RINUNCIA a una presa di posizione dettagliata</i>
OdA igba	Organisation der Arbeitswelt Bade- und Eissportanlagen
SBV (Bademeister)	Schweizerischer Bademeister-Verband
VHF	Verband Hallen- und Freibäder
VSS	Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer Fédération Suisse des Désinfestateurs Federazione Svizzera dei Disinfestatori

6.5 Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten / Pas dans la liste des destinataires / Non nell'elenco dei destinatari

Abk. Abrév. Abbrev.	Stellungnehmende / Participants / Partecipanti
APChim	Associazione Prodotti Chimici
ASSA	Arbeitsgemeinschaft schweizerischer sportämter Association suisse des services des sports Associazione svizzera dei servizi dello sport

SDV	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des drogistes Associazione svizzera dei droghieri
SVG	Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik